

# Wissenswertes zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es regelt die Lebensgemeinschaft von zwei gleichgeschlechtlich orientierten Personen.

Das Partnerschaftsgesetz ermöglicht es gleichgeschlechtlichen Paaren, sich beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Personen eintragen zu lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten und erhalten den Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft». Im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Erbrecht sowie im Steuerrecht haben eingetragene Partnerinnen und Partner die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Bei Auflösung der Partnerschaft gilt für diese Personen der Zivilstand «aufgelöste Partnerschaft».

In einigen Kantonen war eine Eintragung schon früher möglich. Diese kantonal registrierten Partnerschaften sind jedoch nicht automatisch ins neue Recht übertragen worden. Betroffene Paare müssen sich gestützt auf das Partnerschaftsgesetz neu eintragen lassen.

## Welche Auswirkungen hat das Partnerschaftsgesetz auf die berufliche Vorsorge?

Die reglementarischen Bestimmungen sind in folgenden Punkten betroffen:

- **Hinterlassenenleistungen**  
Überlebende Partnerinnen und Partner haben zu den gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.
- **Kapitalbezug**  
Für einen Kapitalbezug bei Pensionierung, einen Vorbezug für Wohneigentum oder die Barauszahlung im Freizügigkeitsfall ist, analog zur Bestimmung für Ehegatten, die Zustimmung des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin notwendig.
- **Aufteilung bei Auflösung der Partnerschaft**  
Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Scheidung: Das während der Partnerschaft erworbene Altersguthaben aus der beruflichen Vorsorge wird gleich wie bei Ehegatten hälftig geteilt.

## Was müssen Sie als Arbeitgeber vorgehen?

Melden Sie uns die Zivilstandsänderung, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder eine solche auflöst.

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken  
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel  
Telefon 058 280 26 66  
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

[www.swisscanto-stiftungen.ch](http://www.swisscanto-stiftungen.ch)



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni